

ANMERKUNG DER REDAKTION

Richtigstellung zum Artikel über das novellierte GEG

Ergänzung zu unserem Artikel „Debatte: Das neue Gebäudeenergiegesetz“ in der SONNENENERGIE vom 01.03.2024.

Das „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“ (GEG) ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

In der Ausgabe 1|2024 sind uns im Artikel „Debatte: Das neue Gebäudeenergiegesetz“ (S. 38-41) Ungenauigkeiten unterlaufen.

Im Artikel wurde die These aufgestellt, dass im Gebäudeenergiegesetz eine Ausnahme für die Trinkwassererwärmung gelten würde. Das ist falsch, da im § 2, Abs. 1 Satz 2, GEG 2024 ausdrücklich steht, dass das Gesetz auch auf die Warmwasserversorgung anzuwenden ist, diese also zu bilanzieren ist.

Im Artikel stand, dass bei der Bebauung einer Baulücke die 65-%-Regelung nicht gelte. Das trifft nicht zu, denn sie gilt dort wie bei Bestandsgebäuden und für Neubauten außerhalb von Neubaugebieten, d. h. mit Übergangsfristen. Im Absatz, der die Übergangsfristen nennt (30. Juni 2026 für Gebäude in einem Gemeindegebiet, das am 1. Januar 2024 mehr als 100.000 gemeldete Einwohner hatte, und 30. Juni 2028 bei kleineren Gemeindegebieten), fehlt die Information, dass Gemeindegebiete, in denen nach Ablauf der Fristen keine Wärmeplanung vorliegt, so behandelt werden, als läge eine Wärmeplanung vor (vgl. § 71, Abs. 8 GEG, letzter Satz). Das bedeutet, dass dann ab 1. Juli 2026 und 1. Juli 2028 die 65-%-EE-Wärmepflicht gilt gem. der Vorgaben des § 71, Abs. 1 GEG.

Die Aussage des Autors, dass H2-ready-Heizungen in der Regel nur 30 % Wasserstoff verbrennen können, kann so verstanden werden, dass es so bleiben würde. Die Vorgaben im Gesetz sind jedoch, dass solche Heizungsanlagen „auf die Verbrennung von 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar“ sind (vgl. § 71k).

Diese Angaben waren unzutreffend und hätten das Redigat in dieser Form nicht passieren dürfen. Wir bitten, diese Fehler zu entschuldigen. Ergänzend sei hier noch erwähnt, dass, wenn eine kommunale Wärmeplanung vor Fristablauf vorliegt, die 65-%-Vorgabe einen Monat nach Bekanntgabe der „Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet“ in Kraft tritt (vgl. § 71, Abs. 8 GEG, vorletzter Satz). Erwähnen möchten wir auch, dass laut GEG bis zum 1. Januar 2040 für alle Heizungen stufenweise der Anteil der „bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate“ auf mindestens 60 % erhöht werden muss (§ 71, Abs. 9 GEG) – ab dem 1. Januar 2029 auf mindestens 15 %, ab dem 1. Januar 2035 auf mindestens 30 %..

Die Redaktion

DEBATTE: DAS NEUE GEBÄUDEENERGIEGESETZ

EINE ERFOLGSGESCHICHTE – ABER FÜR WEN?

Dieser Artikel präsentiert, analysiert und kommentiert einige Fakten zum neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG). Die Leserinnen und Leser sind dazu eingeladen, sich selbst eine Meinung darüber zu bilden, für wen das Gesetz als Erfolgsgeschichte betrachtet werden kann.

Der Treibhausgasemissionshandel und ein Treibhausgaspreis sind einfache, wirksame Instrumente, um den Ausstoß der Klimagase zu vermindern. Die Emissionen in den vom Treibhausgashandel der Europäischen Union (EU-EIS I) umfassten Bereichen sanken von 2005 bis 2020 um 41 %. Der Gebäudebereich ist jedoch vom Treibhausgashandel ausgeschlossen. Hier gilt das sogenannte nationale Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), das den CO₂-Preis mit 45 Euro pro Tonne (Stand 2024) so niedrig festlegt, dass er keine nennenswerte Lenkungswirkung hat. Anders als sein Name suggeriert, werden die Emissionszertifikate zu einem staatlich festgelegten Preis verkauft.

Die Regierung könnte den CO₂-Preis erhöhen und als sozialen Ausgleich das Klimageld ausahlen, das sie im Koalitionsvertrag vereinbart hat. Damit würde Geld umverteilt werden: Von den Menschen mit hohen Einkommen, die meist viel CO₂ ausstoßen, zu denen, die wenig ausstoßen. Schweden, das den höchsten CO₂-Preis hatte (siehe Bild 1), stieß gemessen am Bruttoinlandsprodukt am wenigsten Treibhausgase aus.

Solche Schritte würden jedoch noch nicht beschlossen. Stattdessen hat der Bundestag am 8. September das „Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, zur Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung, zur Änderung der Betriebskostenverordnung und zur Änderung der Kehe- und Überprüfungsordnung“ beschlossen (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 280 vom 19.10.2023), oft als „Heizungsgesetz“ zusammengefasst. Da es sich unter anderem um eine Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) handelt, wird es nachfolgend „neues GEG“ genannt.

Aufgrund des Umfangs werden hier nur exemplarisch einige Regelungen des Gesetzes, das am ersten Januar in Kraft trat, analysiert. Die betroffenen Wirtschaftszweige sind vor allem die Gasindustrie als größter Gebäudeenergieverbraucher, die Immobilienwirtschaft und die Heizungsbranche.

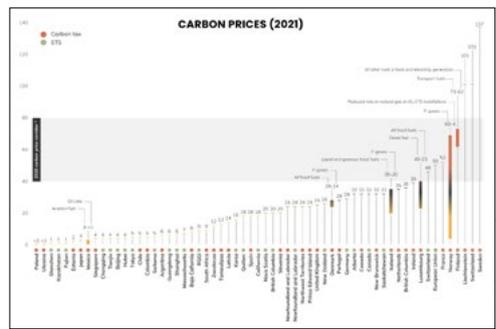


Bild 1: Übersicht der Länder, die Instrumente zur Begrenzung von Kohlenstoff eingeführt haben, in roten Kreisen CO₂-Steuern und in grünen Punkten Regelungen innerhalb des Treibhausgashandels der EU

AGRI-PV von M|R ENERGIESYSTEME

Ihre Profis für Gewerbeanlagen in Handwerk, Industrie und Landwirtschaft

Zu unserer Referenzanlage

91710 Gunzenhausen
09831-8809-760
www.mrenergiesysteme.de